

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschusses (02/FBP/2022)

am 24.01.2022

im Foyer des Theaters in der Oberschule, Osterstr. 50, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- 4.1. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Halle für Einsatzfahrzeuge, Gerätschaften und Museumsfahrzeuge sowie für die Ehrenabteilung
0101/2022/1.1
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschusses am 29.11.2021
0104/2022/1.1
8. 1. Bekanntgabe von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020

2. Jahresabschluss 2020
 - a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - b) Ergebnisverwendungsbeschluss
 - c) Entlastung des Bürgermeisters**0092/2021/1.1**
9. Maßnahmen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues zur Vermarktung eigener Grundstücke; Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0079/2021/1.2
10. Neueinrichtung der Grundsteuer C; Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0075/2021/1.2
. Neueinrichtung der Grundsteuer C; Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0075/2021/1.2/1
11. Dringlichkeitsanträge

12. Anfragen, Wünsche und Anregungen
13. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
14. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Wimberg (SPD) eröffnet um 17.03 Uhr die öffentliche Sitzung des Finanz, Beteiligungs- und Personalausschusses und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Wimberg (SPD) stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Die mit Schreiben vom 13.01.2022 bekanntgegebene Tagesordnung wird wie folgt geändert:

Der Tagesordnungspunkt 08 (Jahresabschluss 2020 / SV 0092/2021/1.1) wird abgesetzt.

Diese Tagesordnung wird vom Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss einstimmig festgestellt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

**zu 4.1 Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Halle für Einsatzfahrzeuge, Gerätschaften und Museumsfahrzeuge sowie für die Ehrenabteilung
0101/2022/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 Abs. 2 NKomVG nicht vorliegen, ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Der Fachdienst 2.1 hat am 21.12.2021 eine überplanmäßige Auszahlung mit folgender Begründung beantragt:

Teilhaushalt/Produkt/Zeile: TH 2 / 126-01-518 / Zeile 26

Bezeichnung der Maßnahme: Halle für Einsatzfahrzeuge, Gerätschaften und Museumsfahrzeuge sowie für die Ehrenabteilung

Haushaltsansatz: 520.000 Euro

Bisherige Auszahlungen: 76.592,20 Euro
Bestehende Vormerkungen: 418.914,18 Euro
Somit stehen noch zur Verfügung: 24.493,62 Euro

Die erfolgten Ausschreibungen haben einen Mehrbedarf in Höhe von ca. 50.000 Euro ergeben. Dies begründet sich mit den allgemein steigenden Preisen im Baubereich. Um nicht noch höhere Kosten zu verursachen, ist es erforderlich, dass die noch offenen Aufträge durch die überplanmäßig beantragten Mittel beauftragt werden können und durch weitere Verzögerung nicht noch höhere Kosten entstehen. Zudem sollten Mittel für ggf. zusätzlich erforderliche, unvorhergesehene Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Bestehender zeitlich und sachlich unabweisbarer Bedarf: 94.493,62 Euro.

Überplanmäßiger Bedarf: 70.000 Euro.

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung erfolgt im Teilhaushalt 2 durch eine Minderauszahlung beim Produkt 126-01-504 (Tragkraftspritze), in Höhe von 15.000 €

und

Minderauszahlung im Teilhaushalt 2 beim Produkt 126-01-509 (Neubau Feuerwehrgerätehaus Leybucht) in Höhe von 55.000 €.

Die überplanmäßige Auszahlung ist sachlich und zeitlich unabweisbar, beachtet den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den Grundsatz der Gesamtdeckung des Haushalts.

Die Verwaltung bittet den Rat der Stadt Norden gemäß § 117 Abs. 3 NKomVG um Zustimmung zur überplanmäßigen Auszahlung.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis:

Gemäß § 89 Satz 2 i.V.m. § 117 Abs. 1 NKomVG ergeht folgende Eilentscheidung:

Der überplanmäßigen Auszahlung Im Teilhaushalt 2 beim Produkt 126-01-518 (Halle für Einsatzfahrzeuge) in Höhe von 70.000 € wird zugestimmt.

Deckung:

Minderauszahlung im Teilhaushalt 2 beim Produkt 126-01-504 (Tragkraftspritze), in Höhe von 15.000 €

und

Minderauszahlung im Teilhaushalt 2 beim Produkt 126-01-509 (Neubau Feuerwehrgerätehaus Leybucht) in Höhe von 55.000 €.

gez.

gez.

-Eiben-
Bürgermeister

-Wiebersiek-
Stellvertretender Bürgermeister

zu 5 **Bekanntgaben**

Keine

zu 6 **Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil**

Ein Einwohner ist anwesend. Fragen werden nicht gestellt.

zu 7 **Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschusses am 29.11.2021
0104/2022/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss beschließt über die Genehmigung des Protokolls.

Der Finanz- und Personalausschuss beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimмерgebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 8 **1. Bekanntgabe von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
im Haushaltsjahr 2020**

2. Jahresabschluss 2020

- a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss**
- b) Ergebnisverwendungsbeschluss**
- c) Entlastung des Bürgermeisters**

0092/2021/1.1

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ist der Rat bezüglich der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von unerheblicher Bedeutung spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

In der Anlage 1 sind diese im Einzelnen aufgeführt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 grundsätzlich mit Ausnahme der Schwerpunktprüfung im FD 3.1 mit dem Schlussbericht nach § 156 Abs. 3 NKomVG vom 16.02.2022 abgeschlossen.

Das Haushaltsjahr 2020 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 5.429.032,00 € ab.

Weitere Informationen sind u.a. dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht zu entnehmen.

Der Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2020 beinhaltet im Hinblick auf § 156 Abs. 1 NKomVG regelmäßig, dass

- der Haushaltsplan – bis auf die unter Ziffer 4.4 genannten über- außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen – eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Weil die Schwerpunktprüfung des Fachdienstes 3.1 ein Teil der Jahresabschlussprüfung ist, kann das abschließende Testat erst nach dem Ende dieser Schwerpunktprüfung erteilt werden. Deshalb kann der folgende Beschlussvorschlag auch erst nach Abschluss der Schwerpunktprüfung durch die Gremien der Stadt Norden beschlossen werden:

1. **Von der in der Anlage 1 aufgeführten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 wird Kenntnis genommen.**
2. **Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 wird beschlossen.**

Der im Jahresabschluss festgestellte Fehlbetrag im ordentlichen Bereich in Höhe von 5.552.283,96 € wird der Überschussrücklage des ordentlichen Bereiches entnommen und der Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 123.251,96 € wird der Überschussrücklage des außerordentlichen Bereichs zugeführt.

3. **Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.**

Um nicht weitere Zeit zu verlieren, werden die bisherigen Ergebnisse mit dem Abschlussbericht vom 16.02.2022 den Gremien zur Beratung und Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Leitende Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich, Frau Dipl.-Kauffrau (FH) Dörthe Tiemann-Schüürmann, wird im Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss zur Prüfung und zum Zahlenwerk des Jahresabschlusses 2020 ausführen und steht den Ausschussmitgliedern für Fragen zur Verfügung.

Die angegebenen Hinweise im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurden zwischen der **Leitenden Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich, Frau Dipl.-Kauffrau (FH) Dörthe Tiemann-Schüürmann, und Fachdienstleiter Karlheinz Wilberts besprochen.**

Der Jahresabschluss wurde mit der eingesetzten Finanzsoftware „MACH“ erstellt. Er wird in der von dieser Software angebotenen Form vorgelegt. Der Einsatz der Finanzsoftware „MACH“ endet zum 31.12.2020 und wurde ab dem 01.01.2021 durch die neue Finanzsoftware „Infoma“ abgelöst.

Hinweise der Kämmerei zum Jahresabschluss 2020 und Ausblick auf Jahresabschlüsse künftiger Haushaltsjahre:

Das Haushaltsjahr 2020 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 5.429.032,00 € ab. Wenn nicht die Erträge weiter gesteigert und die Aufwendungen wesentlich gesenkt werden, ist zu erwarten, dass auch künftige Haushaltsjahre nicht mit einem Haushaltsausgleich abschließen werden.

Früheres Wirksamwerden der Haushaltssatzung

Von 2010 bis 2019 wurden die Haushaltssatzungen erst zur Jahresmitte des Haushaltsjahres wirksam. Dadurch konnte die Stadt ihrer stetigen Aufgabenerfüllung in diesen Jahren lediglich teilweise nachkommen, wodurch die Aufwendungen im Ergebnis weniger hoch ausfielen und die jeweiligen Jahresabschlüsse durchschnittlich um rund 3,5 Mio. Euro besser ausfielen als geplant.

Die Haushaltssatzung 2020 wurde im Vorjahr (Dezember 2019) beschlossen. Anfang Februar 2020 trat der Haushaltsplan in Kraft, was im Vergleich zu den Vorjahren einem Zeitgewinn von vier Monaten entspricht. Das frühzeitigere Wirksamwerden der Haushaltssatzung hat u.a. zur Folge, dass die Aufgabenerfüllung umfangreicher wahrgenommen werden konnte. Die politische Funktion des Haushalts ist deutlich gesteigert worden. Plan-Ergebnis (Fehlbedarf von 4,88 Mio. €) und Ist-Ergebnis (Fehlbetrag von 5,42 Mio. €) liegen deutlich näher beieinander als in den vergangenen Jahren, so dass eine diesbezügliche Forderung der Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich und des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich erfüllt wurde.

Steuern, Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage

Die Steuereinnahmen sind im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie kräftig eingebrochen (-10.494.504,32 €).

Durch Beschluss des Rates der Stadt Norden vom 07.12.2021 sind zum 01.01.2022 die Grundsteuer A und die Grundsteuer B angepasst worden. Die Grundsteuer A war zuletzt zum 01.01.2015, die Grundsteuer B zum 01.01.2005 angepasst worden. Die Gewerbesteuer wird seit dem 01.01.2015 unverändert mit gleichbleibendem Steuersatz erhoben.

Grundsteuer A:

Die Grundsteuer A wurde nach 8 Jahren gleichbleibendem Steuersatzes zum 01.01.2022 um 60 Prozentpunkte auf 420 % angehoben. Dadurch werden jährlich Mehrerträge in Höhe von rund 31.000 € erzielt.

Grundsteuer B:

Die Grundsteuer B wurde nach 17 Jahren gleichbleibendem Steuersatzes ebenfalls um 60 Prozentpunkte angehoben auf 450%. Dadurch werden jährlich Mehrerträge in Höhe von rund 641.000 € erzielt.

Gewerbesteuer:

Aufgrund der Corona-Pandemie sind im Jahr 2020 lediglich Gewerbesteuererträge in Höhe von 7,072 Mio. € erzielt worden (2019: 16,834 Mio. €). Die Gewerbesteuererträge sind im Jahr 2021 inklusive Nachzahlungen aus Vorjahren auf rund 12,436 Mio. € angestiegen. Es wird davon ausgegangen, dass die Wirtschaft sich stabilisiert, allerdings wird es noch mehrere Jahre dauern, bis der Stand an Gewerbesteuererträgen des Jahres 2019 wieder erreicht ist.

Der Gewerbesteuerhebesatz von 380 Prozentpunkten ist seit dem 01.01.2015 unverändert.

Kreisumlage:

Die Kreisumlage im Landkreis Aurich lag im Jahr 2020 mit 53,5 % deutlich über dem Durchschnitt von Kreisumlagen in Niedersachsen (Durchschnitt 2018: 46,8 %). Im Vorbericht des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2022 ist zu lesen, dass der Landkreis Aurich plant, im Jahr 2022 die Jahresabschlüsse für die Jahre 2019 und 2020 fertigzustellen. Für das Jahr 2020 geht der Landkreis von einem Jahresüberschuss in Höhe von 10,5 Mio. Euro aus.

Im Zeitraum von 2012 bis 2017 sind Jahresüberschüsse von 34,5 Mio. € erzielt worden. Für die Jahre 2018 bis 2020 erwartet der Landkreis weitere Jahresüberschüsse in Höhe von 25,9 Mio. €: Insgesamt wären dann in diesem Zeitraum 60,4 Mio. € an Jahresüberschüssen erzielt worden, geplant hingegen hat der Landkreis Aurich für diesen Zeitraum mit Jahresüberschüssen in Höhe von 12,8 Mio. €, was einen zusätzlichen Ertrag in Höhe von 47,6 Mio. € ergibt.

Die Kämmerei hat regelmäßig darauf hingewiesen, dass nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) die Kreisumlage ein reines Fehlbedarfsfinanzierungsinstrument ist und nach dieser Vorschrift die Belange der Kommunen und des Landkreises gleichrangig zu berücksichtigen sind. Die beim Landkreis entstandenen Jahresüberschüsse sind folglich durch überzahlte Kreisumlageanteile der kreisangehörigen Kommunen erwirtschaftet worden. Eine anteilige Rückführung der Jahresüberschüsse an die kreisangehörigen Kommunen ist in diesem Zeitraum durch den Landkreis bisher nur einmalig für den erwarteten Jahresüberschuss 2020 (10,5 Mio. €) mit einem Betrag von 2,25 Mio. Euro (Anteil Stadt Norden: 321.262 €) erfolgt.

Die Höhe der Jahresüberschüsse machen deutlich, dass die Kreisumlage vom Landkreis Aurich seit dem Jahr 2012 und auch im Jahr 2020 deutlich zu hoch festgelegt wurde.

Der Landkreis Aurich hat die Kreisumlage ab dem Haushaltsjahr 2021 um 3,5 Prozentpunkte abgesenkt und auf 50,5 Prozent festgelegt. Trotzdem verbleibt die Abführung der Kreisumlage an den Landkreis Aurich auf hohem Niveau, steigt sogar in den nächsten Jahren weiter an und belastet den Haushalt der Stadt Norden wesentlich:

2019 Ist	2020 Ist	2021 Ist	2022 Soll	2023 Soll	2024 Soll	2025 Soll
15.087.368	14.990.248	15.378.424	15.432.300	15.385.000	16.358.000	16.917.000

Schlüsselzuweisungen:

Schlüsselzuweisungen werden finanzkraftabhängig verteilt, d.h. Kommunen mit niedrigen eigenen Steuereinnahmen erhalten höhere Schlüsselzuweisungen als solche mit hohen eigenen Steuereinnahmen. Dadurch wird gewährleistet, dass der Abstand der den Kommunen pro Einwohner insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel zwischen den Städten und Gemeinden im Land Niedersachsen nicht zu groß wird. Damit soll auf eine Gleichheit der Lebensverhältnisse in Niedersachsen hingewirkt werden. Als Grundsatz gilt, dass der Unterschied zwischen Bedarf und Steuerkraft zu 75 % durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen wird.

Neben der Steuerfinanzkraft stellt die Einwohnerzahl einer Gemeinde eine erhebliche Rolle für die Höhe der Schlüsselzuweisungen dar. Das Landesamt für Statistik weist für die Stadt Norden zum 30.06.2020 eine Einwohnerzahl von nur noch 24.795 Einwohner aus (31.12.2019: 24.873, 31.12.2018: 25.060). Je weniger Einwohner eine Kommune hat, desto weniger hoch fallen die Schlüsselzuweisungen aus. Die Schlüsselzuweisungen stellen sich wie folgt dar:

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Ist	Ist	Ist	Soll	Soll	Soll	Soll
6.799.496	5.179.936	7.270.192	8.849.000	6.987.000	8.555.000	9.151.000

Finanzielle Belange der Stadt Norden

Aufgabenerfüllung

Ergebnishaushalt:

Bestanden beim Jahresabschluss 2019 noch Haushaltsausgabereste in Höhe von 2.914.583,24 € konnte die Verwaltung im Rahmen der Ausführung des Haushalts diese im Jahr 2020 sehr erfolgreich um rund 2,23 Mio. Euro auf nur noch 680.424,72 € zurückführen. Die Rückführung der hohen Haushaltsausgabereste war vom Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 26.06.1019 einstimmig beschlossen worden.

Finanzhaushalt:

Beim Jahresabschluss 2019 betragen die Haushaltsausgabereste, die über viele Jahre aufgebaut wurden, noch 13.729.760,01 €. Auch hier konnte die Verwaltung im Rahmen der Ausführung des Haushalts die Haushaltsausgabereste erfolgreich um -1.667.902,75 € reduzieren auf 12.061.857,26 €. Auf der einen Seite verbessern die Reste den Jahresabschluss für das betreffende Haushaltsjahr, da die entsprechenden Ausgaben auf die nächsten Jahre verschoben werden und so das bestehende Haushaltsjahr nicht belasten. Andererseits belasten die Haushaltsausgabereste die Liquidität der künftigen Haushalte.

Belastungen aus Kreditaufnahmen

Die Kreditbelastungen für Investitionen stellen sich folgendermaßen dar:

Jahr	Kredite für Investitionen
31.12.2016	15.704.473 €
31.12.2017	15.121.111 €
31.12.2018	14.167.694 €
31.12.2019	13.154.319 €
31.12.2020	17.140.003 €

Die Investitionen im Jahr 2020 haben dazu geführt, dass es erstmals seit vielen Jahren keinen Ressourcenverzehr gegeben hat.

Die Kreditaufnahme aus dem Jahr 2020 wurde am 15.12.2021 bedarfsgerecht durchgeführt. Die Kreditbelastung liegt mit Stand „31.12.2021“ bei 25.298.591 €. Wenn die Kreditermächtigung 2021 (4.702.390 €) in 2022 wahrgenommen wird, wird der Schuldenstand auf rund 30.000.000 € ansteigen.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

In den vergangenen Jahren wies die mittelfristige Finanzplanung regelmäßig Defizite (Jahresfehlbedarfe) aus und ein regulärer Haushaltsausgleich in der Planung gemäß § 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG wurde nicht erreicht. Der Haushalt galt regelmäßig nur deshalb als ausgeglichen, weil der Fehlbedarf des jeweiligen Haushaltsjahres mit der allgemeinen Überschussrücklage (§ 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) verrechnet

werden konnte und damit ein „faktisch“ ausgeglichener Haushalt vorlag (§ 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG).

Der Haushaltsplan 2020, der wegen des frühzeitigen Beschlusses des Rates im Dezember 2019 die Auswirkungen der Corona-Pandemie noch nicht berücksichtigten konnte, wies in der Planung einen Jahresfehlbedarf im Ergebnishaushalt von 4.886.720 € aus.

Die allgemeine Überschussrücklage betrug nach Abschluss des Haushaltsjahres 2019 9.906.059,16 €. Nach dem Jahresabschluss 2020 (Fehlbetrag: 5.429.032,00 €) beträgt sie noch 4.477.027 €.

Die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Norden wird nach § 23 KomHKVO beurteilt. Demnach ist die dauernde Leistungsfähigkeit in der Regel anzunehmen, wenn u.a. der Haushaltsausgleich erreicht ist, die mittelfristige Ergebnis und Finanzplanung ausgeglichen ist.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bescheinigt der Stadt Norden unter Ziffer 12. „Ergebnis der Jahresabschlussprüfung“, dass aus ihrer Sicht die dauernde Leistungsfähigkeit im Jahr 2020 gegeben war.

Zukunftsperspektive:

Der Niedersächsische Gesetzgeber hat geregelt, dass der Rat in seiner Verantwortung in jedem Jahr einen Haushalt in Planung und Rechnung vorlegen soll, der ausgeglichen ist (§ 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG) und die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Norden sicherstellt.

Die hohe Kreisumlage, die von der Stadt Norden an den Landkreis Aurich abzuführen ist, stellt weiterhin eine hohe Belastung dar. Sie bewirkt u.a., dass für eigene Belange (Maßnahmen und Projekte der Stadt Norden) kaum Mittel übrigbleiben.

Die vom Rat der Stadt Norden beschlossenen Haushaltsoptimierungsmaßnahmen vom 26.06.2019 und vom 22.09.2020 gehen in die richtige Richtung, sie reichen aber nicht aus, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Norden im Sinne von § 23 KomHKVO für die Zukunft dauerhaft sicherzustellen.

Die Ertragssteigerungen bei der Grundsteuer A und Grundsteuer B, die der Rat der Stadt Norden am 07.12.2021 mit den Steueranpassungen zum 01.01.2022 beschlossen hat, verbessern prinzipiell die finanzielle Leistungsfähigkeit.

Allerdings sind zukünftig weitere gemeinsame Anstrengungen von Rat und Verwaltung zur Haushaltssanierung notwendig. Aus finanzwirtschaftlicher Sicht muss der Focus vor allem liegen auf: Nachhaltigkeit der Aufgabenwahrnehmung, Ertragssteigerungen, Aufwandsreduzierungen, rentierliche Investitionen und Fördermittelaquise, verbesserter finanzieller Ausgleich für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben, Schuldenabbau, Aufgabenkritik, Prozess- und Personaloptimierung, Bürokratieabbau u.a..

Des Weiteren ist für die Zukunftsfähigkeit und den Erfolg der Stadt Norden entscheidend, dass Verwaltung und Politik den ernsthaften und gemeinsamen Willen haben, konsequent und diszipliniert mit ihrem Handeln für einen Haushaltsausgleich zu sorgen, dies im kooperativen Ausgleich von Geben und Nehmen, das stets auf die nachgefragten Bedürfnisse der BürgerInnen ausgerichtet ist.

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

zu 9 **Maßnahmen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues zur Vermarktung eigener Grundstücke; Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021**

0079/2021/1.2

Sach- und Rechtslage:

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion verwiesen.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss empfiehlt:

Die Verwaltung erarbeitet Strategien. Der Antrag wird für sechs Monate zurückgestellt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 10 **Neueinrichtung der Grundsteuer C;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0075/2021/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021 verwiesen.

Es wurde eine Ergänzungsvorlage angelegt.

zu **Neueinrichtung der Grundsteuer C;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.11.2021
0075/2021/1.2/1**

Sach- und Rechtslage:

Nachdem das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 10.04.2018 die Grundlagen des bisherigen Grundsteuerrechts für verfassungswidrig erklärt hatte, ist es dem Gesetzgeber gelungen, mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes, mit dem Grundsteuer-Reformgesetz und dem Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung das Grundsteuerrecht auf neue Grundlagen zu stellen.

- Unter der Grundsteuer A fallen alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.
- Unter der Grundsteuer B fallen sowohl bebaute als auch unbebaute Grundstücke, die nicht der Land- und Forstwirtschaft dienen. Sie werden als Grundvermögen bezeichnet.
- Mit der Grundsteuer C können Kommunen unbebaute baureife Grundstücke durch einen gesonderten kommunalen Hebesatz höher belasten. Die Grundsteuer C ist mit dem Gesetz zur Änderung des

Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung baureifer Grundstücke für die Bebauung neu eingeführt worden.

Kommunen haben ab dem 01.01.2025 die Möglichkeit, mit der Grundsteuer C aus städtebaulichen Gründen für baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe innerhalb der unbebauten Grundstücke einen gesonderten Hebesatz festzusetzen. Damit wird es erstmals ermöglicht, einen erhöhten, einheitlichen Hebesatz auf baureife Grundstücke festzulegen. Durch diese Änderung soll ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, die baureifen Grundstücke einer sachgerechten und sinnvollen Nutzung durch Bebauung zuzuführen und diese damit einem reinen Spekulationsmarkt zu entziehen.

Bevor das künftige Recht für eine Grundsteuer C gilt, sind vom Gesetzgeber noch eine Reihe von inhaltlichen Fragen und rechtlichen Auslegungsfragen zu klären, z.B.:

- Was sind baureife Grundstücke? Gibt es städtebauliche Gründe für die Einführung einer Grundsteuer C und wenn ja, welche? Die städtebaulichen Erwägungen sind in einer Allgemeinverfügung nachvollziehbar darzustellen (BT-Drs: 16/16698). Die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke und deren Lage jeweils nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres müssen ermittelt, in einer Karte nachgewiesen und im Wege einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgeben werden (Bundestagsdrucksache 19/11086).
- Kann die Grundsteuer C auch auf Baulücken angewendet werden?
- Sind sogenannte „an sich bebaute“ Schrottimmobilien, die im Steuerrecht als unbebaut gelten, als unbebaut im Sinne der neu möglichen Grundsteuer C zu bewerten?

Blick zurück in die Historie:

Bekanntermaßen lässt sich regelmäßig im Vergangenen der Schlüssel finden für das, was in der Zukunft geschehen soll.

Bereits in den sechziger Jahren gab es eine der Grundsteuer C vergleichbare „Baulandsteuer“, die der Bundesfinanzhof für die Jahre 1961 und 1962 als verfassungsgemäß ansah (v. 19.04.1968 – III R 78/67). Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Sache blieb aus, da die Steuer aufgehoben wurde, noch bevor ein Verfahren beginnen konnte (BVerfG v. 17.12.1968 – 1 BvR 533/68). Die Baulandsteuer wurde wieder aufgehoben (BT-Drs. IV/924 – v. 23.4.1964, BT-Drs. IV/2142). Der Grund war unter anderem, dass die Steuer zu einer Konzentration der Grundstücke bei wohlhabenden Bevölkerungsgruppen geführt hat, da finanzschwache Bürger ihre Grundstücke aufgrund der höheren Steuer verkaufen mussten. Zudem fiel die Wirkung der Steuer schwach aus. Der entscheidende Grund für die Annullierung der Grundsteuer C war, dass sich das Grundstücksangebot entgegen den Erwartungen nicht erhöht hatte und mit einer überhitzten Baukonjunktur im Jahr 1962 nebst einem Anstieg der Grundstückskäufe durch Spekulanten eine unerwünschte Folge eintrat.“ (BT-Drs. 19/15208 v. 14.11.2019 unter Hinweis auf Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Sachstand Einzelfragen zur Grundsteuer C (www.bundestag.de).

Aus den damaligen Erfahrungen hat der Gesetzgeber keine Lehren gezogen, obwohl Experten noch vor dem jetzigen Gesetzgebungsverfahren gewarnt haben, dass die Wahrscheinlichkeit relativ hoch ist, dass durch die Baulandsteuer der Spekulationsmarkt (zumindest anfänglich) angekurbelt wird (siehe Stöckel, NWB 2018, 1450). Heute steigt die Grundsteuer durch Bebauung – Baulücken oder Brachen sind steuerlich günstiger; ob sich das durch eine Grundsteuer C ändert, wird von den Experten bezweifelt. Ob eine höhere Steuer auf Bauland eine Verhaltensänderung von Grundeigentümern bewirken kann, wird ebenfalls bezweifelt: Höhere Kosten bei der Grundsteuer würden sich im Preis niederschlagen und bei Veräußerung weitergegeben.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist fraglich, ob mit der Einführung einer Grundsteuer C überhaupt neue Wohnungen zu bezahlbaren Konditionen gebaut werden und die mit dem Antrag der SPD-Fraktion beabsichtigte Innenverdichtung bei der Bebauung ökonomisch befördert wird. Das Steueramt und die Kämmerei werden die Entwicklung beobachten und zu gegebener Zeit zur weiteren Verfahrensweise berichten.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 11 Dringlichkeitsanträge

Keine

zu 12 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Keine

zu 13 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Ein Einwohner ist anwesend. Fragen werden nicht gestellt.

zu 14 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Wimberg (SPD) schließt um 17.36 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführung

gez.

gez.

gez.

Wimberg

Eiben

Brechtters

